

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

14 (3.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 14

Karlsruhe, den 3. März

1922

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 66. Festsetzung und Erhebung von Kaminreinigungskosten. | Nr. 70. Rückführung der fremden Personen- und Gepäckwagen. |
| Nr. 67. Gehalts- und Lohnpfändungen. | Nr. 71. Eisenbahnreflektoren. |
| Nr. 68. Umzugskosten. | Nr. 72. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet. |
| Nr. 69. Fahrdienstvorschriften. | |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 66. Festsetzung und Erhebung von Kaminreinigungskosten. (Ar 11 a. R 14.)

Die Ziffer 5 Buchstabe a—e der Verfügung Nr. 388 E, Nachrichtenblatt 20/1916, Abteilung II, lfd. Nr. 1 erhält nachstehende neue Fassung:

5. Als Pauschgebühr für Wohnungen, die nicht unter Ziffer 2 fallen, haben vom 1. April 1921 zu zahlen:

	jährlich	monatlich
a) Beamte und Beamtenanwärter der Besoldungsgruppen I—V, Angestellte der Vergütungsgruppen I—IV, Hilfskräfte im Beamtendienst und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung	12 M	1.— M
b) Beamte der Besoldungsgruppen VI—IX und Angestellte der Vergütungsgruppen V—VII	18 M	1.50 M
c) Beamte der Besoldungsgruppe X und Angestellte der Vergütungsgruppe VIII und darüber	24 M	2.— M
d) Bahnhofswirte und Private für eine Wohnung bis zu 4 Zimmern	18 M	1.50 M
für jedes weitere Zimmer	6 M	— .50 M
für andere, als zu Wohnzwecken benutzte Räume:		
e) Zoll- und Postdienststräume für jeden Raum	6 M	1.50 M
(für einzelne Räume nur wenn sie heizbar sind.)		
f) Bahnwirtschaften, die wirklichen Kosten, aufgerundet auf volle Mark.		

Die neuen Jahrespauschgebühren gelten für die Rechnungsjahre 1921 und 1922.
Bei Ziffer 7 der genannten Verfügung ist in Zeile 7 hinter „Ersatzverzeichnis“ einzufügen: „Für Zoll- und Postdienststräume sind je besondere Ersatzverzeichnisse aufzustellen“ und in den Zeilen 5 und 7 die Worte „25. Dezember“ in „15. März“ handschriftlich zu ändern.
Hiernach sind auch für Dienststräume der Post- und Zollverwaltung wieder Ersatzverzeichnisse über Kaminreinigungskosten ans Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden.

Nr. 67. Gehalts- und Lohnpfändungen. (A 2. Zb 9.)

- Zu Amtsblattverfügung lfd. Nr. 36/1922 ist handschriftlich zu ändern:
1. Im letzten Absatz der Ziffer II ist nach „berücksichtigen“ anzufügen „soweit eine Berichtigung des Pfändungsbeschlusses eingeht.“
 2. In Ziffer III sind die Worte „Gehalts- und Lohnpfändungen“ zu streichen und dafür zu setzen „Gehaltspfändungen.“

Nr. 68. Umzugskosten. (Ar 11. R 3. M 22.)

Zu Verfügung Nr. 293 im Amtsblatt Nr. 85/1921.
I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 21. Januar 1922 E. II. 22. Nr. 9719/21:
Nach den bei der Reichsverwaltung gemachten Erfahrungen vergeben verfehlte Beamte die Ausföhrung ihrer Umzüge häufig an Spediteure, ohne daß vorher Angebote verschiedener Unternehmer eingezogen und die Preise geprüft werden. Da dieses Verfahren die auf die Reichskasse notwendige Rücksichtnahme vermissen läßt, so sind die Beamten anzuweisen, vor der Vergabung eines Umzuges, schriftliche Angebote über die Ausföhrung des Umzuges von mehreren (mindestens drei) Spediteuren einzuziehen und bei der Vergabung das für die Reichskassen günstigste Angebot zu berücksichtigen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung zulassen. Die Unterlagen für diese Vergabung sind dem Forderungszettel über Umzugskosten als Belege anzuschließen.
Ferner weise ich darauf hin, daß eine wesentliche Verbilligung der Versicherungsprämie dadurch erreicht werden kann, daß die Versicherung des Umzugsgutes unmittelbar einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsgesellschaft übertragen und nicht die Vermittlung des Spediteurs in Anspruch genommen wird.

Im übrigen hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten (Ziffer IV der Verfügung Nr. 293) wie folgt geändert werden:

1. Ziffer 14 g. In der vorletzten und letzten Zeile sind die Worte „unter Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen“ zu streichen.

2. Ziffer 15 u. Im Absatz 2 fällt der letzte Satz fort.

3. Ziffer 15 aa. Die Ziffer ist zu streichen.

4. In Ziffer 17 wird der Betrag von 3000 M auf 6000 M erhöht.

II. a) In Ziffer VI „Rechnungsvorschriften“ der Verfügung Nr. 293 ist der zweite Absatz zu streichen und weiter zuzusetzen:

5. Die Forderungen der Zugskostenvergütungen dürfen in allen Fällen erst nach wirklich durchgeführtem Umzug eingereicht werden. Die Beamten haben ihre Forderungszettel in der Regel selbst aufzustellen.

6. Die Umzugskosten-Rechnungen mit Beilagen und Belegen sind versehen mit den Vermerken über die Wichtigkeitsbestätigung sowie die rechnerische und allgemeine Prüfung von den Hilfsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion, Zentralanstalten und Bezirksstellen unter Beachtung von Ziffer IV⁸ sowie unter sinngemäßer Einhaltung des vorletzten und letzten Satzes von Ziffer IV¹⁸ mit Beschleunigung an das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden, das nach ihrer Prüfung und Behebung von Anständen die Anweisung der Umzugskostenvergütung gemäß Ziffer I⁴ durch die Eisenbahn-Generaldirektion herbeiführen oder nötigenfalls die Einholung höherer Entscheidungen im Sinne von Ziffer II § 22, Ziffer IV 5, 14 a, 14 g, 17 und 18 veranlassen wird. Mietzinsentschädigungsforderungen im Sinne von Ziffer II, § 17, Absatz 3 sind gesondert von den sonstigen Umzugskostenforderungen einzureichen. Ergibt die Prüfung der Umzugskostenrechnung usw. bei einzelnen Posten Anstände, so wird ein etwa nötig fallender Schriftwechsel mit den zuständigen Dienststellen zunächst von dem Rechnungsbüro und erst, wenn erfolglos, alsdann von der Eisenbahn-Generaldirektion geführt.

7. Die Hilfsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion, die Zentralanstalten und die Bezirksstellen sind ermächtigt, den ihnen zugewiesenen oder unterstellten Beamten auf schriftlichen Antrag unmittelbar vor oder auch nach Bewerksstellung des Umzuges Vorschüsse bis zu 80 v. H. der ihnen voraussichtlich zustehenden Umzugskostenvergütung zu gewähren. Zur Leistung von Vorschüssen an Vorstände der Hilfsbüros, der Zentralanstalten und der Bezirksstellen ist die Eisenbahn-Generaldirektion zuständig.

Die Anweisung des Vorschusses ist auf dem Gesuch des Beamten niederzuschreiben und auf die je nach Sachlage zur Zahlung geeignete Kasse — Stationskasse, Eisenbahnhauptkasse — zu erlassen. Sie hat in allen Fällen auf die Rechnungs-Abteilung III, Abschnitt VI²D, der Eisenbahnhauptkasserechnung behufs Einbehaltung an dem endgültigen Forderungszettel zu lauten. Bei Anweisungen auf eine Stationskasse ist daher die Formel anzuwenden: Zur Zahlung und Aufrechnung an die Eisenbahnhauptkasse, letzterer zur Buchung unter Rechnungs-Abteilung III, VI²D behufs Rückerhebung usw., die den Vorschuß anweisende Dienststelle — Hilfsbüro, Zentralanstalt, Bezirksstelle — hat der zur Einsendung der Umzugskostenrechnung an das Rechnungsbüro zuständigen Dienststelle — vorstehende Ziffer 6 — Mitteilung zu machen, sofern nicht nach Sachlage im einzelnen Fall beide Dienststellen zusammenfallen. Etwaige angewiesene Vorschüsse sind in dem Vordruck für die Umzugskostenrechnung an der hierfür vorgesehenen Stelle zu vermerken, wofür in letzter Linie die vorstehend unter Ziffer 6 näher bezeichneten Dienststellen verantwortlich bleiben.

b) Die Verfügung Nr. 70 im Amtsblatt Nr. 23/1921 wird aufgehoben.

c) Im Amtsblatt 1921 ist am Kopfe der Verfügung Nr. 293 (Seite 216) auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, die Verfügung Nr. 70 (Seite 58) und der mit dieser Verfügung auf Seite 35 angeordnete Vermerk sind zu streichen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 69. Fahrdienstvorschriften.

(B 19. Bb 23. M 10.)

Zu Verfügung B 19. Bb 23 — Amtsblatt-Beilage Nr. 9/1922 —.

Das 4. Berichtigungsblatt zu den Fahrdienstvorschriften ist den Dienststellen zugegangen. Die Bestimmungen des Berichtigungsblattes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit sie nicht schon früher verfügt worden sind. Das in Betracht kommende Personal hat sich mit den Bestimmungen des Berichtigungsblattes eingehend vertraut zu machen.

Im einzelnen wird noch bestimmt:

Zu § 24(4) F.B.:

Durch die neuen Bestimmungen des § 24(4) F.B. treten die seitherigen Bestimmungen unter Ziffer 20 des Anhangs zu den Fahrplanvollzugsbestimmungen außer Kraft.

Die Bahnmeistereien weisen das Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal noch besonders darauf hin, daß nunmehr alle Züge ohne Personenbeförderung bis zu 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit verkehren können.

Zu § 42(4) F.B.:

Die Betriebsinspektionen bestimmen bei jedem Fahrplanwechsel im Benehmen mit den Maschineninspektionen die Stationen und die Züge, bei denen die Lokomotiven durch Stationsarbeiter an- und abzukuppeln sind, und treffen hierwegen die erforderlichen Anordnungen.

Im Hinblick auf die zeitige Finanzlage der Reichsbahn ist das An- und Abkuppeln der Lokomotiven durch Stationsarbeiter nur für Stationen anzuordnen, auf denen dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Insbesondere dürfen Stationsarbeiter dann dazu verwendet werden, wenn die betriebliche Eigenart dies verlangt oder wenn der Dienstbetrieb sich wirtschaftlicher gestaltet, als wenn das An- und Abkuppeln durch die Heizer besorgt würde. Ferner dürfen Stationsarbeiter

dann für das An- und Abkuppeln verwendet werden, wenn sie ohnehin bei der Abfahrt oder Ankunft der Züge zur Stelle sind und ihnen die Arbeit ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer sonstigen Dienstgeschäfte übertragen werden kann.

Zu § 5(7) F.B. ist zwischen den Worten „Eilzüge“ und „vor“ einzufügen: „den Vorrang“.

Im Deckblatt zu § 14(7) F.B. ist in den Zeilen 11, 14 und 15 hinter dem Wort „kommen“ jeweils das Fragezeichen zu streichen.

Nr. 70. Rücksendung der fremden Personen- und Gepäckwagen. (B 18. Bb 15.)

Nach den neuen internationalen Vereinbarungen müssen bei verspäteter Rückgabe der ausländischen Personen- und Gepäckwagen hohe Verzögerungsgebühren bezahlt werden. Die Dienstvorstände haben deshalb Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen jeweils ungefüllt mit nächst geeignetem Personenzug oder soweit angängig mit Schnellzug in die Heimat zurückgeleitet werden. Jede verzögerte Rücksendung oder das Aussetzen und Wiedereinstellen eines derartigen Wagens auf einer Unterwegstation ist sofort dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 15) mit Telegrammbrief mitzuteilen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 71. Eisenbahnreklame. (C 31. Vb 12. Nr. M 969.)

Zur Steigerung der Einnahmen der Deutschen Reichsbahn erfolgt wie bei den vormals preussisch-hessischen Staats- eisenbahnen nunmehr auch bei den vormals süddeutschen und sächsischen Staatsbahnen die finanzielle Ausnutzung der Eisenbahnreklame. Die Ausübung der Eisenbahnreklame ist in Süddeutschland und Sachsen (d. h. innerhalb derjenigen Bezirke, die am 1. Oktober 1921 von der Zweigstelle Bayern des Reichsverkehrsministeriums, sowie von den Eisenbahn-Generaldirektionen Dresden, Stuttgart und Karlsruhe verwaltet worden sind) der zu diesem Zweck gegründeten Süddeutsch-Sächsischen Eisenbahnreklamegesellschaft m. b. H. (Süderg) übertragen worden.

Die Gesellschaft (Süderg) hat das ausschließliche Recht und übernimmt die Pflicht zur Ausübung gewerbmäßiger Reklame jeder Art in und an den Bahngebäuden, den sonstigen Bauwerken und Anlagen der Bahn, an den ihr von der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellten Plätzen und freigegebenen Flächen, sowie im Innern der Personenwagen.

Die Hauptniederlassung dieser Gesellschaft befindet sich in München, Zweigstellen werden in Dresden, Stuttgart und Karlsruhe errichtet.

Der mit dieser Gesellschaft m. b. H. von der Reichsbahnverwaltung abgeschlossene Vertrag läuft vom 1. Januar 1922 bis 30. April 1935. Auszüge aus dem Vertrag, Ausführungsanweisungen über die Durchführung der Eisenbahnreklame, sowie Merkblätter mit Richtlinien für das Anbringen der Reklamen gehen den Bezirksstellen, Stationsämtern I und Güter- ämtern zu. Für die Reklame an und in den Eisenbahnfahrzeugen werden noch besondere Anweisungen ergehen.

Gesuche um Anbringung von Geschäftsreklame sind nunmehr an die Süddeutsch-Sächsische Eisenbahnreklame- gesellschaft, München, Neuturmstr. 1/III zu verweisen.

Die Reichsbahnverwaltung hat sich vorbehalten, auf den der Unternehmerin für Reklame nicht freigegebenen Stellen

a) eigene Bekanntmachungen und Bekanntmachungen sonstiger staatlicher oder anderer Behörden, sowie solche von Eisenbahn- und Verkehrsanstalten anzubringen,

b) Aushänge, die nach den jeweiligen Verwaltungsgrundsätzen Gebührenfreiheit genießen, unentgeltlich zuzulassen. Hierunter fallen z. B. Aushänge, die vaterländischen, sittlichkeits- und gesundheitsfördernden oder sonst gemein- nützigen Zwecken allgemeiner Art dienen.

Diese Aushänge dürfen in keiner Form geschäftlicher Reklame dienen. Als Gebühren darf hierfür die Reichs- bahnverwaltung nur die Selbstkosten der Befendung und Anbringung fordern.

Für diese der Reichsbahnverwaltung vorbehaltenen Aushänge (a und b) ist in Aussicht genommen, bestimmte Plätze und zur Anbringung geeignete große Plakattafeln vorzusehen, worüber noch besondere Verfügung ergeht.

Weitere Vorbehalte sind von der Reichsbahnverwaltung noch gemacht zugunsten der Reichszentrale für deutsche Ver- kehrswerbung, der Bahnhofswirte, Bahnhofsbuchhändler und anderer auf Bahnhofgebiet Gewerbetreibender, von Pächtern bzw. Mietern von Lagerplätzen, Schuppen, Anschlußgleisen udgl. sowie der Aufsteller von Verkaufsautomaten.

Anträge über die der Reichsbahnverwaltung vorbehaltene Aushänge werden von der Eisenbahn-Generaldirektion entschieden.

Anträge auf widerrufliche Gestattungen, z. B. Anbringung von Wegweisern für Verschönerungsvereine udgl. sind, so- bald Geschäftsreklame damit verbunden ist, an die Gesellschaft zu verweisen, andernfalls künftig der Eisenbahn- Generaldirektion zur Entscheidung vorzulegen. Die bis jetzt genehmigten widerruflichen Gestattungen sind daraufhin nach- zuprüfen, die Fälle, bei denen Geschäftsreklame vorliegt, auf 1. Juli 1922 zu kündigen und Antragsteller wegen weiterer Belassung an die Eisenbahnreklamegesellschaft zu verweisen. Wegen der übrigen nicht der Geschäftsreklame dienenden wider- ruflichen Gestattungen ist hinsichtlich der Höhe der Gebühren ebenfalls eine Nachprüfung vorzunehmen und Vorlage bis- spätestens 1. April 1922 zu erstatten.

Die Reichsbahnverwaltung ist an den Einnahmen der Süddeutsch-Sächsischen Eisenbahnreklamegesellschaft erheblich beteiligt. Es müssen sich daher alle Dienststellen angelegen sein lassen, diese Einnahmen durch Entgegenkommen und nach- drücklichste Unterstützung der Süderg möglichst zu steigern.

Nr. 72. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet. (C 33. Vb 26.)

Zur Verfügung Nr. 198, C 33. Vb 3. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Schlußabsatz.

Im Saargebiet treffen von Deutschen Reichsbahnstationen immer noch sehr häufig Dienstgüter ein, die frachtfrei auf Dienstgutfrachtbrief abgefertigt sind. Die Herbeiführung der nachträglichen Frachtberechnung stößt sehr oft auf große Schwierigkeiten und verursacht einen zeitraubenden Schriftwechsel. Die Dienststellen werden deshalb erneut auf die genaue Beachtung der obigen Verfügung hingewiesen.

Warenbericht Nr. 5.

Zur Beachtung! Bei beschränkten Mengen behalten wir uns Einteilung entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Verteilungsstellen vor. Bestellungen haben nicht direkt, sondern über die Hauptverteilungsstellen zu erfolgen. Die Bestellungen müssen stets umgehend gemacht werden, da wir sonst eine Gewähr für die Lieferung nicht übernehmen.

Einzelbestellungen der Genossenschaftler bei der Zentrale sind zwecklos.

Artikel	Preis		Artikel	Preis	
	für	№ Pf		für	№ Pf
*Zucker (kartellfreier)	1 Pfund	12.25	*Kernseife, mit garantiert 64% Fett- gehalt, in 1-Pfund-Stücken . . .	1 Pfund	12.50
Nudeln für Gemüse und Suppen	1 "	11.—	Ia Seifenpulver (10% in 1/2-Pfd.- Packung)	1 Paket	2.90
Schweineschmalz „Hansa Spezial“	Preis auf gefl. Anfrage		Essig-Schuhcreme Nr. 100	1 Dose	4.—
Rohkaffee (feinster Santos)	1 Pfund	55.—	Bohnerwachs	1 "	16.—
Feinst geröstete Kaffees in 1-Pfund- Paketen:			Stahlspäne	1/4-kg-Paket	5.75
Nr. 1: Santos	1 "	58.—	Glanzbürsten Nr. 72	1 Stück	5.80
Nr. 3: Santos, gute Mischung	1 "	60.—	Rauchtabate:		
Nr. 5: " feine	1 "	63.—	Carasso	100 gr	8.—
Nr. 7: " sehr fein	1 "	66.—	Derby	100 "	9.50
Bichorie	1 Paket	5.75	Zigaretten (Fabrikat Waldorf- Astoria):		
Kornfrank	1/2-kg-Paket	10.—	Cairo-Gold, v. M.	10 Stück	3.90
	1/4 "	5.30	Chicago, Kork	10 "	4.90
*Malzkaffee in 1-Pfund-Paketen	1 Pfund	8.90	Walasko, rund, dick, v. M.	10 "	4.90
Kunsthonig in 1-Pfund-Würfeln	1 "	8.90	Herren-, Damen- und Kinderstiefel	Preise auf gefl. Anfrage	
*Tee, Indischer Pekoe	1/10 "	7.20			
	1/5 "	14.40			
	1/10 "	8.65			
*Teemischung, Chinesische	1/5 "	17.30			

Die mit einem * versehenen Waren sind erst im Anrollen und von den Verteilungsstellen anzufordern.

Zur besonderen Beachtung!

Zurzeit findet in unserem Lager Karlsruhe, Kriegstr. 7, Alter Personenbahnhof, ein großer Verkauf in Herrenanzügen, gestreiften, modernen Hosen, Herren- und Damen-Gummimäntel, sowie Herren-, Damen- und Kinderstiefel statt. Da unsere Bestände nur noch geringe sind und für Neukäufe bedeutend höhere Preise gezahlt werden müssen, machen wir unsere Mitglieder auf diese günstige Kaufgelegenheit ganz besonders aufmerksam. Wir können nur jedermann empfehlen, sich jetzt einzudecken, da ein Ende der Aufwärtsbewegung der Preise noch nicht abzusehen ist.

Der Verkauf ist täglich geöffnet von 8—12 und 2—6 Uhr (auch Samstag nachmittag!)